Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260119-O/U/TRU

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., Oberrichterin lic. iur. A. Meier und Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur. E. Welte

Beschluss vom 13. August 2026

in Sachen

A._____ AG,
Beschwerdeführerin

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**,

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law X1._____
2 verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X2._____

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen zwei Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 13. März 2026

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 18. November 2020 erstattete die A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen B._____ und C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Betruges im Zusammenhang mit Krankmeldungen von angeblich nur zum Schein bei der D._____ GmbH angestellten Personen. C._____ war deren Gesellschafter und Geschäftsführer (Urk. 17/1.1). Als dritte beschuldigte Person nannte die Strafanzeige E._____, welche unterdessen verstorben ist.

2. Mit Verfügungen vom 13. März 2026 stellte die Staatsanwaltschaft die gegen die Beschwerdegegner geführte Strafuntersuchung ein (Urk. 3/1 und 3/2).

3. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. März 2026 fristgerecht Beschwerde und beantragte, die angefochtenen Verfügungen seien aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegner fortzuführen. Weiter sei sie anzuweisen, die von ihr (der Beschwerdeführerin) am 28. November 2025 beantragten Beweismittel zu erheben sowie die Beschwerdegegnerin 1 zur Sache zu befragen (Urk. 2).

4. Mit Verfügung vom 8. April 2026 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, zur Deckung der sie allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten, welche Zahlung innert Frist einging (Urk. 6; Urk. 11). Hernach wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft und den Beschwerdegegnern zur (freigestellten) Stellungnahme übermittelt (Urk. 12). Die Staatsanwaltschaft liess sich am 24. April 2026 vernehmen und reichte die elektronischen Untersuchungsakten ein (Urk. 14; Urk. 17). Die Beschwerdegegner äusserten sich je mit Eingabe vom 4. Mai 2026 (Urk. 19; Urk. 22). Die Beschwerdeführerin replizierte am 28. Mai 2026 (Urk. 27). Das Verfahren ist spruchreif.

5. Zufolge Ferienabwesenheiten ergeht der Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots in Strafsachen in teilweise anderer Besetzung und amtet ein Richter in anderer Funktion als angekündigt.

6. Vorab ist festzuhalten, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens einzig die angefochtenen Einstellungsverfügungen vom 13. März 2026 sind. Soweit die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren neu den Vorwurf des Pfändungsbetruges erhebt (vgl. Urk. 2), welcher Vorwurf nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügungen bildet, ist daher auf die Beschwerde bereits mangels Anfechtungsobjekts nicht einzutreten. Mithin können diese Vorbringen nicht Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein.

7. Soweit die Beschwerdeführerin in Aussicht stellt, sie werde nach Prüfung der gesamten Akten eine detaillierte Begründung ihrer Beschwerde nachreichen (vgl. Urk. 2 S. 2), ist sie darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist. Eine spätere Ergänzung der Beschwerdeschrift ist in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen und fällt folglich ausser Betracht. Ohnehin ist weder ersichtlich noch legt die Beschwerdeführerin dar, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sein soll, innert Frist eine ausführlich begründete Beschwerde einzureichen.

8. Wenn die Beschwerdeführerin sodann auf ihre Eingabe vom 28. November 2025 an die Staatsanwaltschaft betreffend Beweisanträge verweist, ist Folgendes festzuhalten: Derartige Verweise auf frühere Rechtsschriften sind grundsätzlich unbeachtlich, da die Begründung in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss, hat sich doch diese Eingabe mit dem Anfechtungsobjekt auseinanderzusetzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_289/2018 vom 26. Juli 2018 E. 1 und 6B_971/2015 vom 5. April 2016 E. 3, insb. mit Verweis auf BGE 140 III 115 E. 2). Somit haben die nicht in den Eingaben im vorliegenden Verfahren enthaltenen Ausführungen unberücksichtigt zu bleiben.

II.

1. Die Beschwerdegegner rügen in ihren Beschwerdeantworten, die Beschwerdeschrift vermöge den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht zu genügen, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei (vgl. Urk. 19; Urk. 22).

2. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Eine Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). In der Beschwerde sind die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, genau anzugeben (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und es ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Auch wenn die Anforderungen wie beim Beschwerdeantrag nicht überspannt werden dürfen, hat sich die Beschwerdebegründung doch in minimaler Form mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Es ist explizit auszuführen, inwiefern die getroffenen Erwägungen unzutreffend seien (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3 m. H.). Dies gilt insbesondere für anwaltlich vertretene Beschwerdeführer.

Daran mangelt es, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Verfahrenshandlung einfach pauschal bestritten wird (GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO [BSK StPO], 3. Aufl. 2023, Art. 396 N 9c; BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, Art. 385 N 1-2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3). Weiter müssen sich die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, aus der Beschwerdeschrift ergeben. Allgemeine Verweise (auf frühere Ausführungen, andere Verfahren oder die Akten) vermögen daher – wie erwähnt – den Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, nach den Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen soll resp. welche weiteren Beweiserhebungen und Untersuchungshandlungen angezeigt sein könnten, um die Vorwürfe des Beschwerdeführers erhärten zu können (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3; BSK StPO-GUIDON, Art. 396 N 9c; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 394 m. H.).

Wie die Beschwerdegegner zu Recht monieren, mangelt es der vorliegenden Beschwerdeschrift an der ausdrücklichen Bezeichnung der angerufenen Beschwerdegründe. Indes lässt sich den Ausführungen der Beschwerdeführerin ent-

nehmen, dass sie der Ansicht ist, die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstellungsverfügung seien nicht erfüllt, namentlich weil noch weitere sachdienliche Unterlagen hätten erhältlich gemacht werden müssen, um die erhobenen Vorwürfe näher abzuklären (vgl. Urk. 2). Daraus ergibt sich sinngemäss, dass die Beschwerdeführerin eine Rechtsverletzung sowie eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 393 Abs. 2 StPO geltend macht. Was die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift betrifft, erweisen sich diese zwar als äusserst kurz gehalten, den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde aber knapp genügend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den die Beschwerdeschrift unterzeichnenden Personen nicht um Rechtsanwälte handelt, weshalb an die Begründungsdichte keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen. Somit ist auf die Beschwerde einzutreten.

III.

1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO u. a., wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, dass er eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3).

Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Grundsatz "in dubio pro duriore" (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023, N 5 zu Art. 319 StPO).

2. Die Staatsanwaltschaft erwog in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen, E._____ sei am tt.mm.2024 verstorben, weshalb sie zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen nicht mehr befragt werden könne. Bei ihr sei bereits mit Befund des Universitätsspitals Zürich vom 1. Februar 2023 ein aggressiver, am 31. März 2020 festgestellter Hirntumor attestiert worden. Die Beschwerdegegnerin 1 habe gemäss ärztlichem Befund der Clienia Schlössli AG vom 11. Januar 2023 vom 17. Juli 2020 bis 2. Februar 2021 in Behandlung gestanden wegen einer Somatisierungsstörung. Ebenfalls sei mitgeteilt worden, dass sie bereits 2017 und 2020 in Behandlung gewesen sei wegen schwerer depressiver Episoden ohne psychotische Symptome (2017) und Panik- und Zwangsstörungen (2020). Es sei eine Krankschreibung (von 100%) vom 18. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 attestiert worden; eine Wiederaufnahme [recte: Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit] zwischen den Krankschreibungen sei verneint worden. Es sei nicht bekannt, ob die Beschwerdegegnerin 1 während der Krankschreibung gearbeitet habe, so der ärztliche Befund weiter.

Es habe nur der Beschwerdegegner 2 zur Sache befragt werden können, was eine Beurteilung des beanzeigten Sachverhaltes erschwere, wenn nicht verunmög-

liche. Es treffe zu und werde durch den Beschwerdegegner 2 auch nicht bestritten, dass es zu den beanzeigten unterschiedlichen Lohnangaben etc. gekommen sei. Die Beschwerdeführerin habe in ihrer Eingabe vom 28. November 2025 nochmals klar dargelegt, weshalb sie daran zweifle, dass es sich bei dem beanzeigten Sachverhalt um ein Versehen bzw. unbeabsichtigtes Handeln handle, und habe umfangreiche Beweisanträge gestellt, über welche mit separatem Entscheid befunden werde. Es bestünden zwar Zweifel an den Darlegungen des Beschwerdegegners 2. Hingegen liege kein rechtsgenügender Tatnachweis vor, welcher eine Anklageerhebung rechtfertigen würde. Eine umfassende Abklärung des beanzeigten Sachverhaltes sei zufolge des Versterbens von E._____ und der Einvernahmeunfähigkeit der Beschwerdegegnerin 1 nicht möglich, wäre jedoch unabdingbar. Diese Tatsache könne auch durch umfangreiche beizuziehende Akten nicht wettgemacht werden, da offen zu bleiben habe, wer welche Anträge ausgefüllt bzw. Angaben dazu gemacht habe, wer wie viele Stunden gearbeitet habe etc. (Urk. 3/1 und 3/2).

In ihrer Beschwerdeantwort brachte die Staatsanwaltschaft ergänzend vor, sie habe aufgrund der vorhandenen Akten und der erhobenen Beweismittel einen weitergehenden Aktenbeizug als nicht notwendig erachtet. Einerseits hätten zufolge des Todes von E._____ und der fehlenden Einvernahmefähigkeit der Beschwerdegegnerin 1 die Personen, um deren Krankmeldungen es gehe, nicht zur Sache befragt werden können, was unabdingbar gewesen wäre. Anderseits lägen die glaubhaften Aussagen des Beschwerdegegners 2 vor, welcher die beanzeigten unterschiedlichen Lohnangaben nicht in Abrede gestellt, hingegen andere Personen, auch einen Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, als für die Entgegennahme bzw. Weiterleitung der notwendigen Angaben verantwortlich erachtet habe, wobei diesbezügliche Abklärungen wohl kaum erfolgversprechend gewesen wären. Ein Beizug weiterer Unterlagen, wie von der Beschwerdeführerin gefordert, hätte mit Sicherheit keine weitergehenden, das Verfahren bzw. den Entscheid beeinflussende Erkenntnisse erbracht, weshalb darauf verzichtet worden sei (Urk. 14).

3. Die Beschwerdeführerin entgegnet, unter Berücksichtigung der offenen Fragen betreffend Anstellungsverhältnisse und Lohndiskrepanzen bzw. der im Rahmen der seinerzeitigen Fallbearbeitung von der D._____ GmbH eingereichten Un-

terlagen lasse sich die Einstellung des Strafverfahrens nicht rechtfertigen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin 1 in all den Jahren nicht habe befragt werden können bzw. dies weiterhin nicht möglich sei. Zudem liessen sich weitere sachdienliche Unterlagen mit verhältnismässigem Aufwand beschaffen. So dürften bspw. bezüglich der behaupteten Anstellung der Beschwerdegegnerin 1 beim Betreibungsamt im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Lohnpfändung entsprechende Unterlagen, Protokolle etc. vorhanden sein, welche der Klärung des Vorwurfs dienen könnten. Die Begründung der Unverhältnismässigkeit weiterer Abklärungen sei angesichts der Deliktsumme von Fr. 22'156.30 ebenfalls nicht nachvollziehbar. Einerseits sei das Schadenspotenzial angesichts der seinerzeit anhaltenden Arbeitsunfähigkeiten weit grösser und anderseits gehe es auch grundsätzlich um eine gewisse kriminelle Energie, welche bei solcher Vorgehensweise zur Diskussion stehe und eine Strafverfolgung rechtfertige (Urk. 2).

In ihrer Replik ergänzte die Beschwerdeführerin, es sei nicht verständlich, dass die Beschwerdegegnerin 1 während mehr als fünf Jahren nicht vernehmungsfähig gewesen sein solle. Diese habe von Januar bis November 2023 Arbeitslosengelder in Höhe von Fr. 39'972.– bezogen. Das Recht auf Arbeitslosenentschädigung hänge gemäss Definition des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO u.a. von der Vermittlungsfähigkeit ab. Weiter sei bis heute für die Beschwerdegegnerin 1 keine Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgt, obwohl es sich um eine Person handle, die angeblich seit über fünf Jahren aufgrund einer schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen nicht einvernahmefähig sein solle. Dieser Umstand erscheine nicht plausibel. Ohnehin könne dem Argument, dass eine Strafuntersuchung ohne Möglichkeit der Befragung von beschuldigten Personen nicht möglich sei, nicht gefolgt werden. Zumindest entbinde dies nicht von weiteren Abklärungen, da anderenfalls auch im Falle der Aussageverweigerung eine Weiterverfolgung eines Strafverfahrens per se nicht möglich wäre, was wohl kaum der Praxis entspreche. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beizug weiterer Unterlagen mit Sicherheit keine weitergehenden entscheidungsrelevanten Erkenntnisse hätte ergeben sollen. So müssten bspw. die Einkommensangaben beim Konkursamt kongruent zu den tatsächlichen Einkommensverhältnissen sein. Über die Beschwerdegegnerin 1 sei im Jahre 2019 der Privatkonkurs eröffnet worden. Der

damit verbundene Pfändungsvollzug beinhalte deren Einkommensangaben als Schuldnerin. Die erste Aufforderung zur Ablieferung der verfallenen Lohnabzüge durch das Betreibungsamt Uster sei erst am 21. August bzw. am 14. Oktober 2020 erfolgt. Der Beschwerdegegner 2 habe angegeben, dass er keine Kenntnis von Betreibungen und Lohnpfändungen der Beschwerdegegnerin 1 gehabt habe. Daraus liessen sich zwei Schlussfolgerungen ziehen: Entweder sei das Einkommen der Beschwerdegegnerin 1 für das Jahr 2019 von der D._____ GmbH im Pfändungsverfahren nicht korrekt angegeben worden oder es habe im Zeitpunkt des Pfändungsverfahrens kein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und der D._____ GmbH bestanden. Schliesslich habe auch Fw F._____ von der Kantonspolizei Zürich einen hinreichenden Verdacht auf eine mögliche Scheinanstellung und ungerechtfertigte Taggeldbezüge bekundet (Urk. 27).

4. Die Beschwerdegegner liessen im Wesentlichen vorbringen, weder ihre behauptete "kriminelle Energie" noch ein zivilrechtlicher Schaden in unbekannter Höhe vermöchten die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen zu rechtfertigen. Es lasse sich auch bei Beizug weiterer Akten kein anklagegenügender Sachverhalt erstellen. Eine allfällige Diskrepanz aus den Unterlagen zur Lohnpfändung der Beschwerdegegnerin 1 beim Betreibungsamt sei bereits aktenkundig und werde in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl lasse sich kein anklagegenügender Sachverhalt erstellen, zumal zahlreiche Urkunden den von der Beschwerdegegnerin 1 erzielten Lohn auswiesen und der Beschwerdegegner 2 sich dazu geäussert habe. Weitere tragfähige Beweismittel (insbesondere die Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 oder der ehemaligen Mitarbeiterin E._____) fehlten, wobei der Beschwerdeführerin die Gründe dafür bekannt seien. Nachdem sich das Gutachten zur Einvernahmeunfähigkeit der Beschwerdegegnerin 1 seit jeher in den Akten befinde, sei der Einwand, es sei unklar, weshalb diese nicht einvernommen werde, treuwidrig und auch verspätet (Urk. 19; Urk. 22).

5. Mit ihren im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwänden vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun, dass die angefochtenen Verfahrenseinstellungen zu Unrecht ergangen sein sollen:

5.1. Die Beschwerdeschrift ist äusserst kurz gehalten und erschöpft sich bei genauer Betrachtung in einem einzigen Absatz Text. Die Replik fällt hingegen ausführlicher aus (Urk. 27). Es steht der Beschwerdeführerin frei, im Rahmen ihrer Replik auf die Vorbringen der Gegenparteien in ihren Beschwerdeantworten Bezug zu nehmen, soweit diese zu weiteren Äusserungen Anlass geben. Sie hat in diesem Rahmen Anspruch darauf, zu relevanten Noven, mithin von der Gegenseite neu vorgebrachten Tatsachen oder Beweismitteln, Stellung zu nehmen. Indes besteht der Sinn und Zweck dieser Rechtsschrift nicht darin, Ausführungen zu machen, welche bereits in der Beschwerdeschrift hätten getätigt werden können und müssen (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_546/2018 vom 16. August 2018 E. 1.2).

Wenn sich die Beschwerdeführerin erst in ihrer Replik substantiiert dazu äussert, aus welchen Gründen es – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft – nicht überzeugend erscheine, von der fortdauernden Einvernahmeunfähigkeit der Beschwerdegegnerin 1 auszugehen und inwiefern weitere Dokumente (u.a. solche des zuständigen Betreibungsamtes) dazu beitragen könnten, einen anklagegenügenden Sachverhalt zu erstellen, erweisen sich ihre Ausführungen als verspätet. Nichts Anderes gilt, soweit sie geltend macht, es müsse auch ohne Befragung der beschuldigten Person möglich sein, eine Strafuntersuchung zu führen. Es geht nicht an, hierzu erstmals in der Replik substantiierte Ausführungen zu machen. Mit ihren diesbezüglichen Vorbringen ist die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten nicht zu hören, da sie diese Einwände ohne weiteres mit der Beschwerde hätte vorbringen können und sich substanziierte Vorbringen dazu auch von Anfang an aufgedrängt hätten.

5.2. Mit ihrem (nicht näher begründeten) Einwand in der Beschwerde, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin 1 in all den Jahren nicht habe befragt werden können bzw. dies auch weiterhin nicht möglich sei (vgl. Urk. 2 S. 2), vermag die Beschwerdeführerin offenkundig nicht darzutun, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der geschilderten Umstände zu Unrecht von der andauernden Einvernahmeunfähigkeit der Beschwerdegegnerin 1 ausgegangen wäre. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin 1 entgegen der Einschätzung der

Staatsanwaltschaft unterdessen wieder einvernahmefähig sein könnte, ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Akten.

5.3. Weiter verlangt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift den Beizug weiterer Unterlagen zur Klärung der im Raum stehenden Tatvorwürfe, namentlich beim zuständigen Betreibungsamt (vgl. Urk. 2 S. 1). Mit der Erwägung der Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Verfügungen, wonach selbst ein umfangreicher Aktenbeizug die fehlenden Einvernahmen von E._____ und der Beschwerdegegnerin 1 nicht wettzumachen vermöge, da offen zu bleiben habe, wer welche Anträge ausgefüllt bzw. Angaben dazu gemacht habe, wer wie viele Stunden gearbeitet habe etc. (vgl. Urk. 3/1 S. 3 f. und Urk. 3/2 S. 3 f.), setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde indes nicht auseinander. Mithin zeigt sie nicht auf, aus welchen Gründen diese Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft nicht zutreffend sein soll.

5.4. Wenn die Beschwerdeführerin schliesslich anführt, bereits die Deliktsumme von Fr. 22'156.30 sowie das Schadenspotenzial der beanstandeten Vorgehensweise sowie die von den Beschwerdegegnern an den Tag gelegte kriminelle Energie rechtfertigten eine Strafverfolgung (vgl. Urk. 2 S. 1), setzt sie sich nicht mit der Begründung der angefochtenen Verfügungen auseinander, weshalb diese Einwände nicht geeignet sind, die Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft in Zweifel zu ziehen. Dasselbe gilt für ihr Vorbringen, wonach auch der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter das Vorliegen eines Tatverdachts bekundet habe.

6. Im Ergebnis sind die angefochtenen Verfügungen nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

IV.

1. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'400.– festzusetzen. Die der Beschwerde-

führerin auferlegten Kosten sind von der geleisteten Kaution zu beziehen. Im Restbetrag ist die geleistete Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

2. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner liessen sich im Beschwerdeverfahren je mit einer weitgehend gleichlautenden Eingabe vernehmen und stellten Anträge. Für die damit verbundenen Aufwendungen sind sie zu entschädigen.

Angesichts der sich stellenden juristischen Fragen erweist sich der Fall als mässig anspruchsvoll. Die Stellungnahmen der Beschwerdegegner zur Beschwerde umfassen (ohne Rubrum und Anträge) knapp zwei bzw. rund vier Textseiten (Urk. 19; Urk. 22). Es rechtfertigt sich, den obsiegenden Beschwerdegegnern für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von je Fr. 600.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen. Die Entschädigungspflicht trifft die Staatskasse, nachdem es sich beim Betrug i.S. von Art. 146 StGB um ein Offizialdelikt handelt (vgl. BGE 147 IV 47).

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'400.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird aus der geleisteten Kaution bezogen.

3. Im Restbetrag wird die geleistete Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückerstattet.

4. Rechtsanwalt M.A. HSG in Law X1._____ und Rechtsanwältin MLaw X2._____ wird für das Beschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von je Fr. 600.– aus der Gerichtskasse entrichtet.

5. Schriftliche Mitteilung an:
   - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
   - Rechtsanwalt M.A. HSG in Law X1._____, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde)
   - Rechtsanwältin MLaw X2._____, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 2 (per Gerichtsurkunde)
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland (gegen Empfangsbestätigung).

6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 13. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i.V.:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Flury	Dr. iur. E. Welte